

Anlage N

Berechnung des Abzuges für Nichtleistungen gemäß § 9 Abs. 10 BVB

- (1) Nichtleistungen sind als Ausfall bewertete Zugkilometer und führen zu einer Reduktion der Vergütung. Trassen- und Stationspreise werden für die als Ausfall bewerteten Leistungen nicht erstattet. Die Ermittlung erfolgt für jeden Aufgabenträger separat nach dem Territorialprinzip.
- (2) Der Abzug für Nichtleistungen A_N [Euro im Kalenderjahr] ergibt sich je Aufgabenträger aus der Summe der linienbündelbezogenen Abzüge A_L [Euro im Kalenderjahr].
- (3) Der linienbündelbezogene Abzug A_L ergibt sich aus folgender Formel:

$$A_L = A_B + A_S$$

mit:

A_B	linienbündelbezogene Abzüge für baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) [Euro im Kalenderjahr]
A_S	linienbündelbezogene Abzüge für sonstige Nichtleistungen [Euro im Kalenderjahr]

- (4) Linienbündelbezogene Abzüge für baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) [ergeben sich aus folgender Formel:

$$A_B = N_B * (P_V + (I / Z_V))$$

mit:

N_B	linienbündelbezogene baubedingte Nichtleistungen (betrifft ausschließlich planmäßige Zugausfälle) gemäß § 7 Abs. 1 BVB [Zkm im Kalenderjahr]
P_V	linienbündelbezogener variabler Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis, fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
I	linienbündelbezogene Infrastrukturnutzungsentgelte für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) gemäß § 9 Abs. 8 BVB [in EUR] je Aufgabenträger
Z_V	linienbündelbezogenes Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen [in Zugkm] je Aufgabenträger gemäß Anlage V einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Sonderverkehre nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Leerfahrten nach § 4 Abs. 5 BVB sowie Leistungen auf einer mit den Beauftragten abgestimmten neuen Wegstrecke nach § 7 Abs. 4 nach 48 Stunden

- (5) Linienbündelbezogene Abzüge für sonstige Nichtleistungen ergeben sich aus folgender Formel:

$$A_s = N_s * (P_{SPEZ} + (I / Z_v))$$

mit:

N_s	linienbündelbezogene sonstige Nichtleistungen gemäß § 7 Abs. 1 BVB [Zkm/Kalenderjahr]
P_{SPEZ}	linienbündelbezogener spezifischer Preis gemäß Abs. 5 der Anlage G der BVB [in EUR/Zugkm]

- (6) Soweit die sonstigen Nichtleistungen im Sinne von Abs. 5 mit Batterie-Hybrid-Triebwagen (BEMU) zu erbringen gewesen wären, wird für den Abzug nach Abs. 1 Satz 1 der spezifische Preis gemäß Abs. 5 der Anlage G der BVB [in EUR/Zugkm] (Variable P_{SPEZ}) nur zur Hälfte angesetzt, wenn
- dafür unmittelbar ein Fehler der BEMU-spezifischen Fahrzeugtechnik (Batterie oder Steuerungskomponenten des Antriebs (Hard-/oder Software)) ursächlich war oder
 - die Nichtleistung darauf beruht, dass wegen einer nach begonnener Fahrt eingetretenen unvorhergesehenen Störung der Eisenbahninfrastruktur (Schienenwege, Signalanlagen, Haltepunkte/Bahnhöfe) die notwendige Batterieladezeit am planmäßigen Fahrtende nicht mehr für eine planmäßige Fahrt in Gegenrichtung genügt und keine Rückkehr des Fahrzeugs zu einer Lademöglichkeit mit hinreichender Ladezeit in Ausgangsrichtung der gestörten Fahrt möglich war und kein anderes Fahrzeug für eine planmäßige Fahrt in Gegenrichtung zur Verfügung stand.

Das EVU hat den jeweiligen Nichtleistungsgrund im Sinne von Satz 1 in der Ausfallmeldung anzugeben und auf Verlangen der Berechtigten nachzuweisen. Dieser Absatz gilt für Leistungen innerhalb von 24 Monaten ab dem Beginn des Monats, in dem das EVU das erste BEMU-Fahrzeug im Fahrplanbetrieb einsetzt.